

Merkblatt A08 Seite 1 von 3 Ver. 6.5 – 08/2022

Import von Chemikalien zur beruflichen Verwendung

Dieses Merkblatt richtet sich an Importeure, welche Chemikalien zur beruflichen Verwendung einführen. Der Import zum privaten Eigengebrauch ist davon nicht betroffen.

Welche Regelungen sind zu beachten?

- Importeure sind den Herstellern rechtlich gleichgestellt, d. h. die gesetzlichen Regelungen für Hersteller gelten ebenso für die Importeure (siehe Merkblatt A01).
- Die Pflichten zur Anpassung der Kennzeichnung und des Sicherheitsdatenblattes entfallen jedoch, wenn Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen) ausschliesslich zum Eigenbedarf importiert und somit nicht an Dritte abgegeben (d. h. nicht weiterverkauft) werden.
- Für Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger gelten weitere Bestimmungen (siehe Tabelle).

Anforderungen für verschiedene Kategorien von Chemikalien:

	Definition	Voraussetzungen	Zuständige Stelle	
Alte Stoffe (siehe Merkblatt B01)	Stoffe, die nach REACH in der EU registriert sind*	Selbstkontrolle Meldung im Produkteregister	teilung Anmeldestelle	
Neue Stoffe (auch in Zubereitungen) (siehe Merkblatt B01)	nicht nach REACH in der EU registrierte Stoffe*	Anmeldung / Mitteilung		
Zubereitungen (Gemische) (siehe Merkblatt B02)	chemische Produkte mit verschiedenen Inhaltsstoffen	Selbstkontrolle Meldung im Produkteregister		
Biozidprodukte (siehe Merkblatt B03)	gemäss Biozidprodukteverordnung	Zulassungsverfahren oder Anerkennung / Mitteilung		
Pflanzenschutzmittel (siehe Merkblatt B04)	gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung	Import gemäss Liste des BLV, sonst Zulassung	Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel (BLV)	
Dünger (siehe Merkblatt B05)	gemäss Düngerverordnung	Düngertypen gemäss Düngerbuch-Verordnung, sonst Zulassung	Zulassungsstelle Dünger (BLW)	

^{*} siehe Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances (Stauts "Full" oder "NONS")

Adressen:

- Anmeldestelle Chemikalien (BAFU BAG SECO), 3003 Bern, 058 462 73 05 (Mo/Di/Do/Fr: 09.00 12.00 Uhr), E-Mail: cheminfo@bag.admin.ch, www.anmeldestelle.admin.ch
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, 058 462 85 16, E-Mail: psm@blv.admin.ch,
 - www.blv.admin.ch > Zulassung Pflanzenschutzmittel
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Fachbereich Agrarumweltsysteme und Nährstoffe, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, 058 462 83 85, E-Mail: <u>duenger@blw.admin.ch</u>, www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Produktionsmittel > Dünger

Produkte müssen gemeldet werden

Stoffe oder Zubereitungen müssen, wenn sie hergestellt oder gewerblich in die Schweiz gebracht werden, innert 3 Monaten nach Inverkehrbringen zur Aufnahme in das Produkteregister RPC gemeldet werden. Das Produkteregister dient der Notfallauskunft.

Die Meldepflicht umfasst Angaben über die Herstellerfirma, die Zusammensetzung und die Einstufung. Bei umweltgefährlichen Chemikalien muss ausserdem die Menge, welche voraussichtlich in Verkehr gebracht wird, deklariert werden.

Bei der Meldung von Zubereitungen mit physikalischen oder Gesundheitsgefahren (mit H2nn oder H3nn) ist der eindeutige Rezepturidentifikator UFI (Unique Formula Identifier, siehe Merkblatt B02) im Produkteregister RPC einzutragen

Ausgenommen von der Meldepflicht sind zulassungs- oder bewilligungspflichtige Chemikalien (z. B. Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel), Zwischenprodukte, Stoffe und Zubereitungen für Forschung und Entwicklung, Rohstoffe für Heil-, Lebens- oder Futtermittel sowie Stoffe und Zubereitungen, ausschliesslich für berufliche Verwender, die in Mengen unter 100 kg pro Jahr importiert werden (siehe Merkblätter B01, B02 und C06).

Internetadresse des Produkteregisters: www.rpc.admin.ch.

Welche Bestimmungen gelten bei der Verwendung von Chemikalien?

Bei der Verwendung von Chemikalien gelten insbesondere auch die Vorschriften bezüglich Arbeitnehmerschutzes, Umwelt- und Gewässerschutz sowie Brandschutz.

Die Chemikaliengesetzgebung enthält zusätzlich die folgenden Bestimmungen für Verwender:

Sorgfaltspflicht	Aufbewahrung	Keine Zugänglichkeit für Unbefugte (Chemikalien der Gruppen 1 und 2*), Trennung von Lebensmitteln, Heilmitteln, Futtermitteln Separatlagerung unverträglicher Chemikalien
	Berücksichtigung der Herstellerangaben	Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt, Verwendungszweck
	Umweltgerechtes Verhalten	Menge, Zweck, Schutzmassnahmen
	Beachten von Verwendungsbeschränkungen und - verboten	Chemikalien-Risikoreduktions- Verordnung
	Massnahmen bei Diebstahl und Verlust (Chemikalien der Gruppe 1*)	Meldung an Polizei
	Massnahmen bei irrtümlichem Inverkehrbringen (Chemikalien der Gruppe 1 und 2*)	Meldung an die zuständige kantonale Fachstelle (Formular F02)

^{*} Definition der Chemikaliengruppen siehe Merkblatt C07

Gewisse Tätigkeiten dürfen nur unter Anleitung einer Person mit einer **Fachbewilligung** durchgeführt werden. Die Fachbewilligungen können durch Ausbildungen, Kurse oder Berufserfahrung erworben werden.

Fachbewilligungen	Schädlingsbekämpfung für Dritte (siehe Merkblatt A15)		
	Begasungen mit hochgiftigen Gasen ** (siehe Merkblatt A16)	Diese Betriebe müssen der kantonalen Fachstelle	
	Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern (siehe Merkblatt A10)	unaufgefordert eine Chemikalien-Ansprechperson mitteilen. (siehe Merkblatt C03)	
	Schädlingsbekämpfung in Wohnbauten (Dachstock) mit Holzschutzmitteln (siehe Merkblatt A13)		
	 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (siehe Merkblatt A14) Holzschutzmitteln, übrige Anwendungen (siehe Merkblatt A13) Kältemitteln (siehe Merkblatt A17) 	Mitteilung einer Chemikalien- Ansprechperson nur auf Anfrage	

^{**} Begasungen dürfen nur von Fachbewilligungsinhabern selbst durchgeführt werden (Anleitung nicht zulässig).

Hinweis: Alle Betriebe und Bildungsstätten, in denen beruflich oder gewerblich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird, haben eine **Chemikalien-Ansprechperson** zu bezeichnen (ohne unaufgeforderte Mitteilungspflicht, siehe Merkblatt C03).

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <u>www.chemsuisse.ch</u> oder bei Ihrer <u>kantonalen Fachstelle für Chemikalien</u>.

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.